

## **Prüfungsordnung vom 1. Juni 2004**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

1. Die Abschlussprüfung des berufsbegleitenden Studienganges der begleitenden Kinesiologie stellt fest, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge in dem Bereich der angewandten Kinesiologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, diese Fachkenntnisse anzuwenden.
2. Nach jedem Ausbildungsjahr findet eine Orientierungsprüfung (Zwischenprüfung) statt. Mit ihr soll festgestellt werden ob wichtige Grundlagen der begleitenden Kinesiologie und Kenntnisse über notwendige benachbarte Fachgebiete erworben wurden, die erforderlich sind um das Studium der begleitenden Kinesiologie mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

### **§ 2 Abschlussgrad (Zertifizierung)**

Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht das ZFAK den Titel:  
„Begleitende Kinesiologin,“ / „Begleitender Kinesiologe,“

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienzeit, Lehrangebot**

1. Die Regelstudienzeit der „begleitenden Kinesiologie,“ beträgt drei Jahre.
2. Das Lehrangebot des Studiums der „begleitenden Kinesiologie,“ erstreckt sich über drei Jahre. In den ersten beiden Jahren (Basisjahre) werden die notwendigen Grundlagen über Kinesiologie vermittelt und durch praktische Übungen und Anwendungen vertieft. Das letzte Ausbildungsjahr dient der Verfestigung des Erlernten, der Wissensspezialisierung durch die Teilnahme an Kursen nach Interessenschwerpunkten und dem Umgang mit den Werkzeugen der Kinesiologie durch zusätzliche Übungsveranstaltungen, Informationsabende und Eigenerfahrungen.
3. Ausbildungsplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Prüfungen gemäß § 1 innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können.

### **§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen, Studien- und Prüfungsleistungen**

1. Für die Orientierungsprüfungen (Zwischenprüfungen) und die Abschlussprüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu erbringen. Sie steht unter der Verantwortung der Ausbildungsleitung.
2. Die Prüfungsgebiete und die Prüfungsanforderungen und Prüfungsumfang werden in den jeweiligen aktuellen Ausbildungsordnungen entsprechend den Lehrplänen festgelegt.
3. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in kumulierten Teilen erbracht.

4. **Studienleistungen** können innerhalb der Bedingungen dieser Prüfungsordnung grundsätzlich beliebig oft wiederholt werden.
5. **Prüfungsleistungen** werden durch Prüfungen erbracht, die vor dem Ablegen bei der Ausbildungsleitung anzumelden sind und die in der Regel nur einmal wiederholt werden können. Die Ergebnisse der Prüfungen werden beim ZFAK erfasst.
6. Bei Anmeldung zu der Abschlussprüfung ist der Nachweis über alle erforderlichen Leistungen durch ein vom Kandidaten eigenverantwortlich geführtes Studienbuch und über die bestandenen Orientierungsprüfungen (Zwischenprüfungen) vorzulegen.
7. Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres die Orientierungsprüfungen (Zwischenprüfungen) des Kinesiologiestudiums nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Ausbildungsleitung.
8. Bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei längeren Unterbrechungen, Auslandsaufenthalten oder bei Ortswechsel, kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten einen individuellen Studienverlauf und Prüfungsplan genehmigen, dessen Abschluss sich im Wesentlichen an den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu orientieren hat.
9. Die Termine für die Erbringung der Studienleistungen und deren Wiederholung werden vom zuständigen Fachvertreter (Dozenten) festgelegt.
10. Zu den Prüfungsleistungen hat sich der Kandidat schriftlich unter Einzahlung der Prüfungsgebühr anzumelden. Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung für eine Wiederholungsprüfung, welche zum nächst möglichen Termin nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erstprüfung stattfindet.
11. Wird der nächstmögliche Wiederholungstermin versäumt, so besteht kein Anspruch auf einen weiteren Wiederholungstermin. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildungsleitung auf Antrag des Kandidaten eine Fristverlängerung gewähren.

## **§ 5 Anerkennung von Ausbildungsleistungen und erworbenen Wissen**

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichwertigen Ausbildungsgang erworben wurden, können in Absprache mit der Ausbildungsleitung angerechnet werden.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

1. Das ZFAK bestellt die Prüfer. Zur Abnahme der Prüfung sind in der Regel nur die Ausbildungsleitung, die Lehrkräfte und Vertreter der DGAK, die zur Anerkennung des Studierenden als „Begleitende Kinesiologin,“ / Begleitender Kinesiologe,“ berechtigt sind, auszuwählen.
2. Die Beisitzer werden von den Prüfern bestellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Namen der Prüfenden sind den Kandidaten durch Aushang oder andere Mitteilung rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

## **§ 7 Praktische Prüfung, mündliche Prüfung**

1. In der praktischen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die erlernten Methoden sachlich, klar strukturiert, verständlich und sicher anwenden kann.
2. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat aufzeigen können, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
3. Praktische Prüfungen und mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung des Prüfungsergebnisses hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.
4. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der praktischen und mündlichen Prüfungen sind (vom Beisitzer oder einem mitwirkenden Prüfer) in einem Protokoll festzuhalten. Das individuelle Prüfungsergebnis ist den Betroffenen in der Regel im Anschluss an die praktische / mündliche Prüfung, spätestens aber noch am selben Tag bekannt zu geben.
5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind die Zuhörer auszuschließen.

## **§ 8 Schriftliche Arbeiten**

In den schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat belegen, dass er über Grundlagenwissen und besondere Kenntnisse im Prüfungsgebiet und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

## **§ 9 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden,“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Leistung nicht fristgerecht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ausbildungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden,“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden„ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

6. Hat sich ein Studierender in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis der Krankheit gleich.

#### **§ 10 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

1. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden„ bewertet wurde.
2. Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, erhält von der Ausbildungsleitung eine Mitteilung, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die jeweilige Leistung wiederholt werden kann.

#### **§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

1. Nicht bestandene Teilleistungen einer Fachprüfung können innerhalb der in § 4 genannten Fristen einmal wiederholt werden, sofern sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt. Bei einer nicht bestandenen Fachprüfung müssen nur die nicht bestandenen Teilleistungen wiederholt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird als Endnote des betreffenden Teils gewertet.
2. Die Wiederholung einer bestandenen Teilleistung ist nicht zulässig.
4. Nicht bestandene Prüfungsleistungen (vgl. § 4 (I)) können nur einmal wiederholt werden.
5. Eine Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Termin abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zusätzlich gebührenpflichtig. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Ausbildungsleitung.
6. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine weitere Wiederholung nicht möglich ist oder der Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung erloschen ist.